

Gütertrennung und Ausgleichsanspruch nach dem bulgarischen Eherecht

Von Prof. A. KOZUCHAROFF, Juristische Fakultät der Universität Sofia

I

1. Die vollständige Gütertrennung — dies ist der Rechtsgrundsatz, der, im Bewußtsein unseres Volkes tief verwurzelt, einzig und allein die Vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten ordnet und auch heutzutage noch ordnet. Seit Jahrhunderten gewohnheitsrechtlich anerkannt, bildet dieses Prinzip seit 1945 einen Teil unseres geschriebenen Eherechts. Das System der ehelichen Gütergemeinschaft hat weder unser Gewohnheits- noch unser geschriebenes Recht jemals gekannt.

Tatsächlich könnten gewisse Bestimmungen unseres geschriebenen Rechts aus den Jahren vor 1945 diese Feststellung in Zweifel ziehen. In dem schon seit über zehn Jahren abgeschafften Handelsgesetz, das wir vom deutschen ADHGB vom Jahre 1861 entlehnt hatten, wurde an mehr als einer Stelle von einem „Vertrag“ gesprochen, den die Ehegatten bei der Eheschließung eingehen können, um ihre Vermögensbeziehungen zu regeln, gegebenenfalls also abweichend von dem geltenden Gewohnheitsrecht. Dieses Gesetz stellte auch zugunsten der Gläubiger eines in Konkurs geratenen Kaufmanns eine praesumptio Muciana auf, d. h. also die widerlegbare Vermutung, daß alle von der Ehefrau während der Ehe erworbenen Sachen von ihrem zahlungsunfähigen Gatten und mit seinen Mitteln erworben worden seien!

Diese Vorschriften hatten sich eigentlich unbemerkt in unsere Gesetzgebung eingeschlichen; unbemerkt infolge der kritiklosen Rezeption fremder Rechtssysteme — des französischen Zivil- und des deutschen Handelsrechts — in beinahe wörtlicher (und nicht immer richtiger) Übersetzung, ohne überhaupt untereinander oder sonst mit dem herrschenden Rechtsbewußtsein des Volkes in Einklang gebracht zu werden. Und gerade dieser Umstand besiegelte das Schicksal dieser Vorschriften: sie gerieten mit ihrer Entstehung in völlige Vergessenheit. „Eheverträge“, die das gewohnheitsrechtliche System der Gütertrennung aufhoben, um die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten in die Form der Gütergemeinschaft zu kleiden, gab es überhaupt nicht. Selbst in den seltenen Fällen, einer Mitgiftgewährung, die notwendigerweise einen „Ehevertrag“ voraussetzten, bediente man sich nur ausnahmsweise der Schriftform. Doch auch in diesen Fällen handelte es sich lediglich um die Beurkundung der getroffenen Vereinbarung und nicht um Änderungen, des herkömmlichen gewohnheitsrechtlichenotalrechts. Die Mitgift blieb nach wie vor Frauengut, Alleineigentum der Ehefrau, von ihr selbst verwaltet, aus dessen Einkünften sie jedoch zu dem ehelichen Aufwand beisteuern mußte. Was aber die praesumptio Muciana anbetrifft — ganz abgesehen von ihrem begrenzten Anwendungsgebiet und ihrer geringen praktischen Auswirkung —, so setzte sie selbst den Gedanken, der Gütertrennung voraus und widerrief ihn im Interesse des kapitalistischen Gläubigers!²

1 vgl. Angeloff und Andreoff, Geschichte des bulgarischen Staates und Hechtes, Sofia 1955, S. 176 (bulg.). L. Barbar, Gewohnheitsrechtliches aus Bulgarien, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 29 (1913) S. 144; Meworach, Familienrecht, Sofia 1956, S. 114 (bulg.).

2 Aus dem im Text Dargelegten ist selbstredend nicht zu folgern, daß schon vor dem 9. September 1944 die Gleichberechtigung der Geschlechter eine vollendete Tatsache war. Selbst auf dem Gebiet der Vermögensverhältnisse war dieses Prinzip nicht verwirklicht. So waren zum Beispiel die Abkömmlinge weiblichen Geschlechts neben den Abkömmlingen männlichen Geschlechts nur zur Hälfte der Erbschaft am Boden als gesetzliche Erben berufen, unter dem Vorwand, daß sie den Boden nicht bearbeiten und dies Beschäftigung der Männer sei. Tatsächlich aber nimmt die Frau an der Bodenbearbeitung in eben dem Maß teil wie der Mann. Nach dem Vorbild des Art. 7 des deutschen ADHGB durfte die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes kein Handelsgewerbe treiben. Sie konnte keinen Arbeitsvertrag ohne Zustimmung ihres Mannes eingehen usw. Die Abschaffung aller dieser Diskriminierungen — noch vor dem Inkrafttreten unserer Verfassung — verdanken wir erst einem besonderen Gesetz über den Ausgleich der Rechte der Personen beider Geschlechter vom 16. Oktober 1944. Seine Bestimmungen sind jetzt im Artikel 74 unserer Verfassung niedergelegt.

2. Das System der vollkommenen Gütertrennung — ein meiner Ansicht nach fortschrittlicher Grundsatz — erleichterte (bei uns die Durchführung der vollen Gleichberechtigung der Geschlechter. Dank dieses Systems stieß das Gleichebedeutungsprinzip auf keinerlei Hindernisse vermögensrechtlicher Charakter, weshalb es ohne alle Schwierigkeiten durchgeführt und von der Mehrzahl der Bevölkerung als etwas Selbstverständliches hingenommen wurde.

Als im Jahre 1945 die Kodifikation unseres Eherechts vorgenommen wurde, fand auch dieser so sehr verdienstvolle Grundsatz — die Gütertrennung — als eine bereits vorliegende Errungenschaft ihre gesetzmäßige Anerkennung.

In diesem Zusammenhang wird interessieren, daß gerade unser Eherecht der Rechtszweig war, der einer unverzüglichen und erschöpfenden Kodifizierung am dringlichsten bedurfte — aus dem einfachen Grund, weil wir überhaupt (kein einheitliches, gegenüber allen bulgarischen Staatsbürgern anwendbares Eherecht besaßen. Der Staat der bulgarischen Bourgeoisie hatte die Ehe ganz einfach als eine religiöse Angelegenheit betrachtet und den von ihm anerkannten religiösen Gemeinden das Recht überlassen, diese religiösen und kirchlichen Fragen entsprechend ihrem Kirchenrecht autonom zu entscheiden, also z. B. selbst festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe zwischen ihren Gläubigen zustande kam, wann deren Ehe für nichtig erklärt oder geschieden werden konnte usw. Der Staat begnügte sich damit, eine Eheschließung als rechtmäßig anzuerkennen, wenn sie in Übereinstimmung mit einem der geltenden Kirchenrechte erfolgt war, und eine Ehe dann als nichtig oder geschieden zu betrachten, wenn, die Gerichte der anerkannten Kirchengemeinden sie für nichtig erklärt oder geschieden hatten. Es läßt sich leicht vorstellen, daß ein solches System eine völlige Zersplitterung des Eherechts mit sich bringen, mußte. In der Tat gab es so viele „Eherechte“ wie anerkannte religiöse Gemeinschaften. Die Häupter einiger derselben — zum Beispiel der armenischen und katholischen Kirche — hatten sogar weder ihren Sitz im Land, noch besaßen sie die bulgarische Staatsangehörigkeit; gleichwohl übten sie Gerichtsbarkeit über bulgarische Bürger aus. Damit entäußerte sich unser Staat geradezu seiner Souveränität. Auch bedarf es keiner großen Anstrengung, sich die verwickelten und nahezu unlösbaren interkonfessionellen Konflikte vorzustellen, die sich, aus diesem Zustand ergaben. Ihr unmittelbarer Quell war diese unerträgliche Buntheit von „Eherechten“, deren nachteilige Auswirkungen der bulgarische Staatsbürger sich gefallen lassen mußte. So konnte beispielsweise eine Ehe zwischen einer Christin und einem Juden nicht geschlossen werden, es sei denn, daß einer von ihnen zum Glaubensbekenntnis des anderen übertrat. Die Ehevoraussetzungen der griechisch-orthodoxen Kirche stimmten mit denjenigen der katholischen Kirche nicht überein. Die der islamitischen oder der israelitischen Kirche unterschieden sich weit von jenen. Die Scheidung wurde unter gewissen Bedingungen von der orthodoxen Kirche, unter ganz verschiedenen Voraussetzungen von der lutheranischen Kirche gestattet. Die katholische Kirche hingegen gewährte nur eine Trennung von Tisch und Bett und ließ die Scheidung überhaupt nicht zu. Diese ganze Verwirrung wirkte sich weiter auf das Gebiet des internationalen Privatrechts aus. Da die Ehe eine Sache der Kirche war, war die Zivil-ehe nicht wirksam und wurde nicht anerkannt. Die zwischen einem Bulgaren und einer Deutschen in Deutschland geschlossene Zivilehe wurde eine geraume Zeit als ungültig betrachtet. Eine Folge davon war die Begünstigung von Doppelhehen.

Diese Abweichung vom eigentlichen Thema habe ich mir erlaubt tun klarzumachen, wie dringend und unumgänglich erforderlich ein Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet unseres Eherechts war. Die gesetzliche Regelung mußte naturgemäß auch